

Inhalt und Umfang der Verpflichtung, die durch die vom Auftragnehmer eingesetzte Technik bestimmt wird, sind Vereinbarungen in den Bohrleistungsvertrag aufzunehmen.

3. Der Auftragnehmer ist mit der Auftragserteilung schriftlich von Anordnungen oder Vorschriften der Bergbehörde, Arbeitsschutzinspektionen usw. zu unterrichten, soweit sie mit der künftigen Bohrung Zusammenhängen.

B Während der Bohrung

1. Wasserversorgung der Saugbohrungen (Verbrauch zwischen 1 und 3 m³/min) ist frei Bohrplatz zu sichern.
2. Durchführung anfallender Sprengarbeiten bei ausdrücklichem Verlangen seitens des Auftragnehmers. Die Sprengarbeiten müssen täglich bis 12 Uhr angezeigt werden und mit den Ausführungen muß mindestens am folgenden Tag um 12 Uhr begonnen sein.
3. Bei Brunnenbohrungen: elektrische Energie (Drehstrom 220/380 V) und Beleuchtung frei Anschlußklemme kostenlos bis zum Bohrplatz.

§ 8

Unterstützung des Auftragnehmers bei der Vertragserfüllung

Der Auftraggeber hat zur Förderung der Vertragserfüllung im Rahmen der sozialistischen Hilfe und Zusammenarbeit gemäß § 4 des Vertragsgesetzes:

1. den Auftragnehmer bei der Beschaffung von
 - a) Transportmitteln für den Abtransport und für das Rücken von Geräten, Maschinen und Werkzeugen und für andere zur Vertragserfüllung notwendige Fahrten,
 - b) Planierdrauen oder anderen geeigneten Geräten für die Herstellung von Spülteichen und
 - c) Transportmitteln bei örtlichen Fahrzeughaltern zu unterstützen;
2. kleinere Reparaturen, soweit er über entsprechende Werkstätten verfügt, sowie Schweißarbeiten zu übernehmen;
3. Unterkunft und Verpflegungsmöglichkeiten zu angemessenen Preisen nachzuweisen.

§ 9

Aufmaß

Die Bohrteufe ist die Höhendifferenz zwischen dem Ansatzpunkt der Bohrung (Geländehöhe) und dem tiefsten Stand der Bohrspitze.

§ 10

Abnahme

(1) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Abnahme aufzufordern, wenn eine Bohrung fertiggestellt ist. Die Abnahme hat unverzüglich zu erfolgen. Darüber ist ein Protokoll gemäß Anlage 2 anzufertigen.

(2) Bei Untersuchungsbohrungen hat sich die Abnahme auf die Bestätigung der Endteufe, die Bezeich-

nung der erbohrten Schichten und — soweit vereinbart — auf die Übergabe von vertragsgemäßen Bodenproben zu erstrecken.

(3) Bei technischen Bohrungen hat sich die Abnahme auch auf die Bestätigung der Endteufe, des durchgängigen Durchmessers, des Einbaues, der Verfüllung und sachgemäßen Durchführung zu erstrecken.

(4) Schachtbohrungen sind wie technische Bohrungen abzunehmen mit der Maßgabe, daß sich die Abnahme auch auf die Abdichtung zu erstrecken hat. Über jede Schachtbohrung ist nach dem Verzeichnis der Bodenschichten ein Schachtprofil mit Angaben über Einbau, Abdichtung und Verfüllung anzufertigen und dem Auftraggeber auszuhändigen.

(5) Bei Untersuchungen und bei nicht vollendeten Bohrungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, das Bohrloch sachgemäß zu verfüllen. Über Sicherungsmaßnahmen verfallter bzw. nicht verfallter Bohrlöcher haben die Vertragspartner entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

§ 11

Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer hat nach den anerkannten Regeln der Technik sowie unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen zu arbeiten. Er hat zu gewährleisten, daß die Bohrung qualitativ einwandfrei durchgeführt wird.

(2) Offene Mängel, die sich aus dem Verzeichnis der Bodenschichten ergeben, sind, unabhängig von den Bestimmungen des § 10, innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Verzeichnisses zu rügen.

§ 12

Vertragsstrafe

(1) Der Auftragnehmer ist zur Zahlung von Vertragsstrafe verpflichtet bei

- a) Nichteinhaltung des Fertigstellungstermins:

0,05 % täglich, höchstens jedoch 6 % des Vertragswertes. Sind mehrere Bohrungen auszuführen, ist die Vertragsstrafe nur von dem Wert der nicht rechtzeitig fertiggestellten Bohrungen zu berechnen;

- b) Qualitätsverletzung:

6 % auf der Grundlage des Rechnungsbetrages für die betreffende Bohrung.

(2) Der Auftraggeber ist zur Zahlung von Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % verpflichtet bei

- a) nicht rechtzeitiger Gewährung der Baufreiheit in den Fällen des § 7 Buchst. A Ziffern 1, 2 und Buchst. B Ziffern 1, 3;
- b) Verzug in dem Falle des § 7 Buchst. B Ziff. 2; der Verzug beginnt am übernächsten dem der Anzeige folgenden Tage;
- c) Verzug mit der Abnahme gemäß § 10.

(3) Grundlage für die Berechnung der Vertragsstrafe bildet der betreffende Vertragswert. Sind mehrere Bohrungen auszuführen, ist die Vertragsstrafe jeweils von dem Wert der betreffenden Bohrung zu berechnen.